

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartier 1,80 Mk., monatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 5 Pf. Nach auswärts Postzuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Expedition Birkenwerder Bahnhofstraße Nr. 5 und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die jedesgepalene Beilage kostet 25 Pfennig, die Reklamebeilage 50 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehmitz, Stolpe



für Hoffjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Verleger: Briefetal-Bote, Birkenwerder

Einziges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 16.

Sonnabend, den 8. Februar 1919

18. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

Als verloren gemeldet 2 neue Pferdebedecken.
Als gefunden abgegeben ein Schlüsselbund.

Auf Anordnung des Kohlenverbandes Groß-Berlin und des Herren Landrats des Kreises Niederbarnim vom 31. v. Mts. darf Gas in Gast- und Schenkwirtschaften nur bis 9 1/2 Uhr abends entnommen werden.

Daselbe Verbot gilt auch für die Versammlungen der im Orte befindlichen Vereine.

Birkenwerder, den 7. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher. Für den Arbeiter-Rat.
Rühn. Wille s.

Bekanntmachung

für den Gemeindebezirk Birkenwerder mit Briese und Eiseneck.

Aufforderung zur Einreichung v. Wahlvorschlägen zur Gemeindevertreterwahl in Birkenwerder.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindevahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsammlung Seite 13) und Ziffer 4 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1919 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die bevorstehenden Gemeindevahlen, die für den diesseitigen Gemeindebezirk am Sonntag, den 2. März 1919 stattfinden, dem Wahlvorstand, dem für die Wahl die Vorkenntnisse des Wahlkommissars für die Wahl zur preussischen Landesversammlung und deutschen Nationalversammlung obliegen, der Gemeindevorsteher Rühn, als Stellvertreter der Gemeindevorsteher Otto Brandt und Otto Krüger, als Schriftführer der Gemeindevorsteher Adomant angehören.

Auf Grund des § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. Nov. 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1353 u. ff.) ergeht hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Nach § 3 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1441) sind die Wahlvorschläge spätestens am 23. Februar 1919 bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen.

Für Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften des Wahlgesetzes und der Wahlordnung:

a) Wahlgesetz.

§ 11. Abs. 2-4: Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. In denselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag, das heißt am 23. Februar 1919 beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 13. Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihre Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 18. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuß (§ 13 Absatz 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviele hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 19. Die Gemeindevorsteherliche werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 18 zustehenden Stimmen verteilt. Die Berechnungsweise wird in der Wahlordnung § 22 geregelt.

§ 20. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeordneten Gemeindevorsteherliche unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Nennung auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 21. Wenn ein Gemeindevorsteher die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Gemeindevorstellung ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundgesetz § 20 hinter dem Gemeindevorsteher an erster Stelle berufen erscheint.

Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevorsteherlich unbesetzt.

b) Wahlordnung.

§ 13. Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Auforderung eingereicht werden, sobald der Wahlvorstand ernannt ist. § 14. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. § 15. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag sind außer den durch § 11 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindevorsteherlichen vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindevorsteherlichen haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, Zurücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzuordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihre Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen deselben Wahlkreises benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 17 Absatz 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Wahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19. Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorläufige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

§ 21. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der § 17-20 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 22. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach dem Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 17 Absatz 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

§ 24. In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber getrennt, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen deselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Reiben danach auf einem Wahlvorschlag mehr Namen stehen, als nach § 11 des Reichswahlgesetzes zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der vorgeschlagenen Zahl nachfolgen.

§ 25. Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verpätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 20 Absatz 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zugelassen.

§ 27. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

Der Wahlvorstand der Gemeinde Birkenwerder.

Der Gemeindevorsteher. Die Beisitzer.
Rühn. Otto Brandt. Otto Krüger.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Stromerzeugung.

Nach dem zwischen der Gemeinde und den Berliner Elektrizitätswerken abgeschlossenen Verträge sind letztere zur Erweiterung des bestehenden Kabelnetzes verpflichtet, sobald auf je 20 Meter Leitungslänge durchschnittlich ein Anschluß von mindestens 1 Kilowatt für Beleuchtung oder 2 Kilowatt für Kraft auf wenigstens 3 Jahre gesichert ist. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Gesellschaft auf Verlangen der Gemeinde die Regenerweiterung ausführen, wenn ein

oder mehrere Anlieger sich verpflichten, der Gesellschaft die durch die Kabelverlegung entstehenden Mehrkosten solange mit 5% jährlich zu verzinsen, bis die vorgenannte Bedingung erfüllt ist. In solchem Falle ist die Gesellschaft berechtigt, entsprechende Sicherheit von den Antragstellern zu verlangen.

Grundbesitzer, die unter Geltung dieser Bedingungen Hausanschluß wünschen, werden gebeten, mir bis zum 31. Januar eine Erklärung darüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung muß bindende Form haben und muß das in Frage kommende Grundstück genau bezeichnen. Mündliche Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Nachtrag: Auf den Antrag von Interessenten hin ist der Termin zur Abgabe der Erklärungen bis zum 25. Februar d. Js. einschließl. verlängert worden.

Birkenwerder, den 7. Februar 1919.
Der Gemeindevorsteher. Für den Arbeiter-Rat.
Rühn. Wille s.

Zahlungsaufforderung.

Die jetzt fälligen Steuern für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1919 (Januar-März 19) sind bis zum 14. Februar an die unterzeichnete Kasse zu zahlen. Schriftliche Mahnung erfolgt nicht. Weiter müssen Rückstände sogleich im Zwangswege beigetrieben werden.

Die Heberweisung der Steuerbeträge kann auch an folgenden Stellen zur Gutschrift auf das Konto der Gemeinde Birkenwerder erfolgen:

Deutsche Bank, Berlin, Depotkassette 2, Chausseestr. 11, Sitzzentrale der Broving Brandenburg, Berlin W, Kronenstr. 61/63.

Postfachamt Berlin, Konto No. 14 491.

Bei dieser Heberweisungsart ist aber zu beachten, daß Name und Wohnung des Zahlers, sowie Zweck der Zahlung genau anzugeben sind, begleichen die Heberweisungsnummer, die aus der Steuerveranlagung zu ersehen ist.

Birkenwerder, den 6. Februar 1919.
Die Gemeindekasse. Brandt, Neubant.

Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Rundverfügung.

Die Zentralstelle verweist auf die im Kreisblatt erscheinende Bekanntmachung, wonach sich die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte jeden Eingriff in die Kohlen-, Gas- und Elektrizitätsversorgung zu enthalten haben. Es wird seitens des Landratsamts und der Zentralstelle schärfstens gegen örtliche Arbeiterräte vorgegangen werden, die gehalten, daß die einzelnen Wirtschaften und Lokale die Polizeistunde überschreiten.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorübergehende Genehmigung beim Landratsamt eingeholt wird. Diese Genehmigung wird jedoch nur dann gegeben, wenn der Inhaber des Lokals sich verpflichtet, andere Beleuchtungsstoffe wie Karbid oder Kerzen zu benutzen.

Daselbe Verbot gilt auch für die Versammlungen der im Orte befindlichen Vereine.

Zentralstelle der Arbeiter- und Soldatenräte des Kreises Niederbarnim.
Große Schönberg.

Veröffentlicht.

Die Arbeiterräte von Birkenwerder, Borgsdorf und hohen Neuendorf.
Wille s. Häster. Waldix.

hohen Neuendorf.

Einschränkung des Verbrauchs von Kohlen als Hausbrand betreffend.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) weist durch Rundschreiben vom 28. Dezember 1918 darauf hin, daß trotz aller Anstrengungen, die Kohlenförderung zu vergrößern, noch auf lange Zeit hinaus mit einem großen Kohlenmangel gerechnet werden muß. Dadurch sei jede Steigerung der inländischen Erzeugung in Industrie und Landwirtschaft auf das schwerste gefährdet. Die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Lage sei also völlig von der Lösung der Brennstoff- und Arbeiterfrage abhängig.